

# ZH\_OBERGERICHT SB200501 vom 25. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200501](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200501)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200501 du 25 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200501 del 25 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 11. August 2020 sprach das Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, den Beschuldigten der mehrfachen Drohung schuldig, bestrafte ihn mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 90.– sowie einer Busse von Fr. 2'100.–, verpflichtete ihn, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zu bezahlen und entschied über die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 30 S. 19 f.). 2.1 Gegen das mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 23) liess der Beschuldigte durch seinen nach der Urteilseröffnung mandatierten Verteidiger rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 25; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die schriftliche Berufungserklärung erfolgte ebenfalls innert Frist (Urk. 29/3; Urk. 32; Art. 399 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 StPO). Anschlussberufungen wurden nicht erklärt (Urk. 33; Urk. 35). 2.2 Mit Präsidialverfügung vom 10. August 2021 wurden die Akten des Scheidungsverfahrens und allfälliger weiterer eherechtlicher Verfahren zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin beigezogen (Urk. 39; vgl. auch Urk. 44, 47 und 49).

### E. 1.1

Das Gesetz sieht für Drohung einen ordentlichen Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 180 Abs. 1 StGB). Aussergewöhnliche Umstände, die es angezeigt erscheinen liessen, diesen Strafraumen zu erweitern, bestehen trotz mehrfacher Tatbegehung nicht. Die Strafe ist folglich innerhalb des ordentlichen Strafraumens zu bemessen, wobei aufgrund des Verbots der reformatio in peius im Ergebnis keine höhere als die von der Vorinstanz ausgefallene Sanktion verhängt werden kann. Damit fällt namentlich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von vornherein ausser Betracht.

### E. 1.2

Innerhalb des ordentlichen Strafraumens ist die Strafe nach dem Verschulden zu bemessen (Art. 47 StGB). Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend ist für jede Tatbegehung eine Einzelstrafe (zumindest anhand der jeweiligen Tatkomponenten) festzulegen. Diese Einzelstrafen sind dann erst in einem zweiten Schritt zu einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zusammenzufassen. Bei der Gesamtstrafenbildung ist sodann von der für die schwerste Tat festgelegten Einzelstrafe als Einsatzstrafe auszugehen und diese ist dann für die übrigen Einzelstrafen unter Beachtung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen, so dass die Gesamtstrafe höher ausfällt als die Einsatzstrafe, aber tiefer als die Summe der verwirkten Einzelstrafen. Zudem darf die Gesamtstrafe nicht tiefer ausfallen als die höchste gesetzliche Mindeststrafe aller daran beteiligten Strafraumen (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.1 ff. und E. 4.). 2.1 Hinsichtlich der zeitlich zweiten, dritten und vierten in der Anklageschrift aufgeführten Drohung erfolgt, wie erwogen, ein Schuldspruch (vgl. E.

IV.4.). Bei all diesen vom Beschuldigten ausgesprochenen Drohungen handelt es sich um Todesdrohungen und damit objektiv um die inhaltlich schwerste Form derselben. Der Beschuldigte äusserte die Drohungen in verschiedenen Situationen und nicht immer gleich explizit, allerdings immer im Kontext familiärer Auseinandersetzungen. Der Auslöser der Drohungen war mit der Auseinandersetzung um den gemeinsamen Sohn ein überdauerndes Thema, bei dem die Privatklägerin (für den Beschuldigten erkennbar) subjektiv unter grösstem Druck stand. Indem er nicht nur sie selber, sondern auch ihre Familie mit dem Tod bedrohte, bürdete er ihr

- 28 - zudem individuelle Verantwortung für ihr familiäres Umfeld auf, was die Drohungen zusätzlich perfid machte. Dabei terrorisierte die zweite der angeklagten Drohungen die Privatklägerin offensichtlich am stärksten und objektiv schwer: Sie unternahm einen Suizidversuch. Die dritte und vierte angeklagte Drohung machte ihr zwar ebenfalls Angst. Sie hatte nach dem Klinikaufenthalt und der Trennung vom Beschuldigten aber augenscheinlich so viel Selbstbewusstsein gewonnen, dass sie mit ihrer Angst konstruktiver umgehen konnte. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Drohung von Ende Februar 2019 objektiv als die schwerste, gefolgt von derjenigen am 4. April 2019, die in den objektiv noch mit grösseren Unsicherheiten verbundenen Zeitraum unmittelbar nach der Trennung fiel und vom persönlichen Erscheinen des Beschuldigten (und seines Bruders) begleitet war. Innerhalb des weiten Rahmens denkbarer Drohungen ist von einem nicht mehr leichten bzw. noch leichten objektiven Verschulden auszugehen. Hinsichtlich der dritten Drohung, die telefonisch und in einer Phase erfolgte, in der sich die Verhältnisse um den gemeinsamen Sohn zumindest ansatzweise geklärt hatten, liegt ein leichtes Verschulden vor. 2.2 In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwar bezogen auf die Wirkung seiner Äusserungen (Angst) lediglich eventualvorsätzlich handelte, sein Verhalten (mit der Vorinstanz) aber als krass egoistisches Dominanzgebaren in einer familiären Konfliktsituation zu werten ist. Immerhin ist leicht relativierend zu berücksichtigen, dass die Schlussphase der Beziehung auch für den Beschuldigten emotional belastend gewesen sein dürfte. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere kaum zu relativieren, so dass es insgesamt bei einer Bewertung des Verschuldens als nicht mehr leicht bzw. leicht bleibt. Für die verschuldensmässig am schwersten wiegende Drohung Ende Februar 2019 erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen, für diejenige vom 4. April 2019 eine solche von 120 Tagessätzen und für diejenige vom 27. November 2019 eine solche von 90 Tagessätzen.

### **E. 3**

Die Berufungsverhandlung fand nach einer krankheitsbedingten Verschiebung (Urk. 41 f. [schwere Infektionskrankheit des Beschuldigten]) am 25. Februar 2022 in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers statt (Prot. II S. 4). II. 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Der Beschuldigte verlangt einen Freispruch und beantragt, die Dispositivziffern 1-5 und 7 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben (Urk. 32; Urk. 50). Nicht angefochten und

- 5 - in Rechtskraft erwachsen ist der vorinstanzliche Entscheid damit lediglich hinsichtlich der Dispositivziffer 6 (Kostenfestsetzung), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. 2. Da die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel erhoben hat, greift das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO). III. 1. Dem Beschuldigten wird

zusammengefasst vorgeworfen, die Privatklägerin anlässlich mehrerer Gelegenheiten bedroht zu haben, so dass diese Angst vor ihm bekommen bzw. gefürchtet habe, dass er seine Worte in die Tat umsetzen und ihr oder ihrer Familie etwas antun könnte, was er zumindest in Kauf genommen habe. Er habe ihr am 10. Juli 2018 diverse WhatsApp-Nachrichten mit drohendem Inhalt gesendet. Ende Februar 2019 habe er ihr gesagt, dass sie ihn verlassen könne, wenn sie jedoch den gemeinsamen Sohn mitnehme, würde er sie oder jemanden aus ihrer Familie umbringen. Am 4. April 2019 habe er ihr, als sie den gemeinsamen Sohn von der Schule abgeholt und ihn nicht an seinen Bruder habe übergeben wollen, telefonisch gesagt, dass sie einen grossen Fehler gemacht habe und anlässlich eines weiteren Telefonats, dass er für nichts garantieren könne, sie habe einen Fehler gemacht und er werde sie dafür bestrafen. Später habe er sie noch persönlich an ihrem damaligen Wohnort aufgefordert, den gemeinsamen Sohn runterzubringen, sonst werde sie es bereuen. Schliesslich habe er ihr am 27. November 2019 telefonisch gesagt, dass er ihre Mutter ficken werde und dass ihr, der Privatklägerin, Ende gekommen sei (Urk. 17 S. 2 ff.). 2.1 Der Beschuldigte bestritt die Vorwürfe in der Untersuchung und der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und machte kurz zusammengefasst geltend, dass nicht er, sondern die Privatklägerin Äusserungen in der ihm vorgeworfenen Art gemacht habe (Urk. 4/1-3; Prot. I S. 6 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb er bei diesem Standpunkt, betonte erneut, der Privatklägerin nie gedroht zu haben und wies darauf hin, dass einige seiner Äusserungen falsch übersetzt bzw. falsch interpretiert worden seien (Prot. II S. 13 f., 17 ff.)

- 6 - 2.2 Sein Verteidiger brachte im Berufungsverfahren vor, dass es keine rechtsgenügenden Beweise für die Täterschaft des Beschuldigten gebe und die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz falsch sei (Urk. 32 S. 3; Urk. 50 S. 2 ff.). Im Einzelnen brachte er zusammengefasst vor, dass die Privatklägerin vor dem Hintergrund des eskalierenden Paarkonflikts wenig glaubwürdig sei und ihre Anschuldigungen gegen den Beschuldigten mit zunehmender Verfahrensdauer zugenommen hätten, sie mit anderen Worten zu Übertreibungen und Dramatisierung neige, weshalb ihre Aussagen nicht glaubhaft seien. Im Übrigen sei mindestens ein Teil der WhatsApp-Nachrichten von der Privatklägerin gefälscht worden. Es sei nicht die Sprache eines Journalisten und damit des Beschuldigten, so wie die Nachrichten formuliert seien. Es handle sich vielmehr um die Sprache der Privatklägerin (Urk. 50 S. 2 f. i.V.m. Prot. II S. 23 f.). Hingegen seien die Aussagen des Beschuldigten im Kernbereich stimmig, und es gebe keine schlüssigen externen Hinweise bzw. weitere Beweismittel für die angeblichen Drohungen (Urk. 50 S. 3 f.). Schliesslich könne mangels ernstgemeinter schwerer Drohungen auch aus rechtlichen Gründen kein Schuldspruch erfolgen. Die Privatklägerin habe die (angeblichen) Drohungen gar nicht ernstgenommen, was sie für den Zeitraum vor Ende 2018 selbst bestätigt habe, und im Übrigen habe stets ein rauer Umgangston geherrscht, mithin habe die Privatklägerin gewusst, dass es keine ernstgemeinten Drohungen gewesen seien. Wenn überhaupt, dann seien darin ohnehin eher Beleidigungen oder Beschimpfungen und keine schweren Drohungen zu erkennen. Die Privatklägerin sei entsprechend nicht in Angst und Schrecken versetzt worden. Zudem sei das Sicherheitsgefühl der Privatklägerin mindestens in der Schweiz zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt gewesen. Sie habe selbst gesagt, sie habe (lediglich) Angst gehabt, dass der Beschuldigte ihr in ihrer Heimat, im Kosovo, etwas antun würde (Urk. 50 S. 4 ff. i.V.m. Prot. II S. 25 f.).

### **E. 3.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen ist auszuführen, dass der Beschuldigte im Kosovo aufwuchs, dort die Schule besuchte und anschliessend Journalismus studierte. In diesem Beruf arbeitete er im Kosovo für neun Jahre. Im Dezember 2009 kam er – nachdem er und die Privatklägerin 2008 geheiratet hatten – wegen der Privatklägerin in die Schweiz. Hier arbeitete der Beschuldigte zunächst als Elektriker und dann bis heute als Bodenleger. Derzeit ist er bei der Firma I.\_\_\_\_\_ GmbH in J.\_\_\_\_\_ angestellt. Zur Beziehung zur Privatklägerin führte der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sowie anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass das Scheidungsverfahren laufe. Anlässlich letzterer präzisierte er, dass sie um Konflikte zu vermeiden, sehr wenig kommunizieren würden, wenn dann über den gemeinsamen Sohn. Der gemeinsame Sohn D.\_\_\_\_\_, der dieses Jahr 11 Jahre alt werde und die 4. Klasse besuche, wohne derzeit jeweils eine Woche bei ihm und hernach zwei Wochen bei der Privatklägerin. Das habe das Gericht entsprechend festgelegt. Er habe derzeit keine Partnerin und lebe alleine (Urk. 4/3 S. 11 ff.; Prot. I S. 16 ff.; Prot. II S. 6 ff.). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 48). Die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus.

### **E. 3.2**

Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe wie namentlich Vorstrafen oder ein Geständnis sind nicht gegeben. Die im Strafregister verzeichneten laufenden Strafuntersuchungen gegen den Beschuldigten (vgl. Urk. 48), die gemäss seiner Sachdarstellung allesamt im Zusammenhang mit dem Konflikt zur Privatklägerin bzw. deren Familie stehen (vgl. Prot. II S. 12 ff.; Urk. 50 S. 3 i.V.m. Prot. II S. 24 f.), sind aufgrund der geltenden Unschuldsvermutung nicht weiter beachtlich.

### **E. 3.3**

In diesem Zusammenhang bringt die Verteidigung weiter vor, dass das Sicherheitsgefühl der Privatklägerin in der Schweiz nicht beeinträchtigt gewesen sei, da sie selber gesagt habe, dass sie (lediglich) Angst gehabt habe, dass der Beschuldigte ihr in ihrer Heimat, im Kosovo, etwas antun würde (Urk. 50 S. 5). Die Privatklägerin wurde, wie bereits festgestellt, durch die Drohungen des Beschuldigten in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt und hatte durchaus auch in der Schweiz Angst. Keine Rolle spielt, wo örtlich der Erfolg eingetreten wäre. Falls die Verteidigung mit ihrem Einwand die örtliche Zuständigkeit in Frage stellen sollte, zielt der Einwand ins Leere. Die mehrfachen Drohungen wurden vom Beschuldigten unbestrittenermassen in der Schweiz ausgesprochen, womit die örtliche Zuständigkeit gegeben ist (Art. 3 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 8 Abs. 1 StGB und Art. 31 Abs. 1 StPO).

### **E. 3.4**

Es ist mit der Verteidigung indes zu erkennen (vgl. Urk. 50 S. 4 f.), dass die Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte, die Drohungen des Beschuldigten am Anfang nicht ernstgenommen zu haben. Erst seit Ende 2018 sei dies der Fall (Urk. 5/2 S. 9, 11). Auch wenn aufgrund ihrer weiteren glaubhaften Aussagen keine Zweifel daran bestehen, dass sie bereits vor Ende 2018 vom Beschuldigten mittels Äusserungen unter Druck gesetzt wurde, so standen diese (noch) nicht im Zusammenhang mit der sich abzeichnenden Scheidung, und es ist unklar, wie ernst die Privatklägerin die Drohungen zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich nahm. Mangels erneuter Befragung der Privatklägerin vor Berufungsgericht (vgl. vorstehend E. III.5.1.) ist dieser Umstand auch

nicht zu verifizieren, weshalb in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" (Art. 10 Abs. 3 StPO) zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass es sich bei den zur Beurteilung stehenden Drohungen vor Ende 2018 – konkret die WhatsApp-Nachrichten vom 10. Juli 2018 (vgl. Urk. 17 S. 3 f.) – um Äusserungen im Rahmen des ehelichen Verhältnisses zwischen ihm und der Privatklägerin handelte, welche bei Letzterer keine Angst im Sinne des Tatbestandes der Drohung auslösten. Entsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Drohung be-

- 26 - gangen am 10. Juli 2018 freizusprechen und auf die diesbezüglichen weiteren Einwände der Verteidigung, namentlich dass die Nachrichten nicht vom Beschuldigten stammen würden, weil es nicht seine Sprache sei, ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4**

Betreffend die weiteren, Gegenstand der Anklage bildenden Drohungen des Beschuldigten ist festzuhalten, dass es sich dabei um Androhung potentiell tödlicher Gewalt gegen die Person der Privatklägerin handelt. So erklärte der Beschuldigte der Privatklägerin am 27. November 2019 via Telefon, dass er ihre Mutter in die Vagina ficken werde, und dass ihr Ende gekommen sei. Die Äusserungen vom 23. Februar 2019 enthalten unverhohlene Todesdrohungen gegen die Privatklägerin und Mitglieder ihrer Familie. Diejenigen vom 4. April 2019 sind ebenfalls klar drohender Natur. Der konkret drohende Nachteil geht aus ihnen zwar nicht hervor. Vor dem Hintergrund der lediglich wenige Tage zuvor ebenfalls im Kontext des Streites um den gemeinsamen Sohn geäusserten Todesdrohungen steht jedoch ausser Zweifel, dass auch diese Aussagen als solche gemeint waren. Dass die Privatklägerin sie wie die weiteren Gegenstand der Anklage bildenden Erklärungen des Beschuldigten – mit Ausnahme der WhatsApp-Nachrichten vom 10. Juli 2018 – als solche verstand, ergibt sich aus ihren glaubhaften Aussagen. Sämtliche vom Beschuldigten ausgesprochenen bzw. geschriebenen Worte sind folglich als schwere Drohung im Sinne des Gesetzes zu verstehen. Diese versetzten die Privatklägerin in Angst und Schrecken, was bei den gewählten Worten auch einer vernünftigen Person mit normaler psychischer Belastbarkeit passiert wäre. Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Der Beschuldigte hat die Drohungen mit Wissen und Willen ausgesprochen und sie konnten keinen anderen Zweck haben, als die Privatklägerin in Angst und Schrecken zu versetzen. Da die Drohungen vom Beschuldigten während der Ehe gegenüber der Privatklägerin als seiner Ehefrau ausgesprochen wurden, hat er sich der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB strafbar gemacht.

- 27 - V.

#### **E. 4.1**

Bei der Gesamtstrafenbildung ist zu beachten, dass die Taten zeitlich relativ nahe beieinanderliegen (Ende Februar bis Ende November 2019), im Kontext der konfliktbehafteten Endphase der Beziehung stattfanden und einen engen sachlichen Zusammenhang aufweisen. Im Rahmen der Asperation würde es sich daher rechtfertigen, die Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen um je die Hälfte der Einsatzstrafen für die Taten vom 4. April und vom 27. November 2019 zu erhöhen. Allerdings erreicht bereits die Einsatzstrafe für die erste der Taten das vom Gesetz bei Geldstrafen vorgesehene Strafmaximum (Art. 34 Abs. 1 StGB), wes-

- 30 - halb es bei einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen sein Bewenden hätte (vgl. BGE 144 IV 217 E.3.6).

## **E. 4.2**

Die Vorinstanz folgte dem Antrag der Anklagebehörde und kombinierte die bedingt ausgesprochene Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse (Urk. 30 S. 15 f.). Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll vor allem im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden, in- dem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezial- präventive Aspekte eine Rolle spielen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.3). Die Strafenkombination ist jedoch auch in anderen Fällen zulässig und erhöht in diesem Sinn die Flexibilität des Gerichts bei der Auswahl der Straffart. Sie kommt namentlich in Betracht, wenn dem Täter der bedingte Strafvollzug ge- währt, ihm aber dennoch ein spürbarer Denkkzettel erteilt werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1042/2008 vom 30. April 2009 E. 2).

### **E. 4.2.1**

Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spe- zialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf. Es ist anzunehmen, dass sich der Beschuldigte, welcher ein Erst- täter ist, durch die bedingte Strafe und die weiteren Konsequenzen dieses Straf- verfahrens, namentlich auch die Kostenfolgen, genügend beeindrucken lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Auf die Ausfällung einer zusätzlichen (Verbindungs-)Busse ist infolgedessen zu verzichten.

### **E. 4.2.2**

Unter dem Aspekt des Verbots der reformatio in peius hat dies zur Folge, dass anstelle der von der Vorinstanz verhängten (unbedingten) Busse von Fr. 2'100.– eine entsprechend höhere Geldstrafe ausgefällt werden kann (vgl. Ur- teil des Bundesgerichts 6B\_523/2014 vom 15. Dezember 2014 E. 4.3).

### **E. 4.2.3**

Die von der Vorinstanz ausgefällte Busse von Fr. 2'100.– entspricht bei einem Tagessatz von Fr. 90.– 23 Tagessätzen Geldstrafe.

- 31 -

## **E. 4.3**

Der Beschuldigte ist folglich unter Berücksichtigung seines Verschul- dens und des Verbots der reformatio in peius mit einer Geldstrafe von 143 Ta- gessätzen Geldstrafe zu bestrafen.

## **E. 4.4**

Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz Geldstrafe in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Tä- ters. So ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Bemessung der Tagessatzhöhe vom Einkommen der beschuldigten Person abzuziehen, was ge- setzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt. Darunter fallen die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallver- sicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerb- den die branchenüblichen

Geschäftsunkosten oder auch allfällige familiäre Unterstützungspflichten. Nicht abzugsfähig sind dagegen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Wohnkosten, Schulden sowie Abzahlungs- und Leasingverträge (BGE 134 IV 60 E. 5.4, E. 6).

#### **E. 4.4.1**

Die Vorinstanz hat die Tagessatzhöhe aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten gestützt auf die aufgeführten Bemessungskriterien auf Fr. 90.– festgelegt (Urk. 30 S. 15).

#### **E. 4.4.2**

Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, seit jeher im Zwischenverdienst zu arbeiten und – sofern es genügend Arbeit gebe und er in einem 100%-Pensum arbeiten könne – ein Monatseinkommen von netto knapp Fr. 4'000.– zu erzielen. Wenn er Arbeitslosenentschädigung erhalte, bekomme er monatlich ca. Fr. 3'200.– bis Fr. 3'400.–. Sein monatlicher Mietzins betrage Fr. 1'600.– abzüglich Fr. 342.–, welche er für seine Tätigkeit als Hauswart gutgeschrieben erhalte, und seine Krankenkasse betrage nach Abzug der Prämienverbilligung monatlich Fr. 179.–. Zudem habe er den gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeitrag in Höhe von Fr. 456.– pro Monat für seinen Sohn zu bezahlen und übernehme freiwillig weitere Kosten im Zusammenhang mit dessen Ausbildung. Gemäss eigener Sachdarstellung hat der Beschuldigte sodann Schulden in der Höhe von Fr. 7'000.– und unterliegt einer Lohnpfändung (vgl. Prot. II S. 8 ff.).

- 32 - Angesichts der dargelegten aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint eine Reduktion der Tagessatzhöhe auf Fr. 50.– als angemessen.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB wird der Vollzug einer Geldstrafe in der Regel aufgeschoben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf und es sind keine Gründe ersichtlich, welche die Vermutung der günstigen Prognose umstossen könnten. Es ist daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Vorinstanz erwog zur Dauer der Probezeit, dass die Delikte im Kontext eines Familienkonflikts verübt worden seien und es das Bemühen des Beschuldigten gewesen sei, den Sohn an sich zu binden. Weiter wies sie darauf hin, dass der Beschuldigte über den gemeinsamen Sohn mit der Privatklägerin verbunden bleibe und damit der Konfliktherd und die latente Gefahr, dass der Beschuldigte in alte Verhaltensmuster zurückfallen könnte, bestehen bleibe (Urk. 30 S. 16 f.). Diese Überlegungen überzeugen durchaus. Um den erwähnten verbleibenden Restbedenken Rechnung zu tragen, ist daher die Probezeit mit der Vorinstanz auf 3 Jahre festzusetzen, namentlich auch da sich der Stand des familienrechtlichen Konflikts im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil nicht ersichtlich verändert hat.

#### **E. 6**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 143 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen und die Probezeit auf 3 Jahre festzulegen. VI. Die Vorinstanz hat sich sowohl in theoretischer als auch konkreter Hinsicht zutreffend zum Genugtuungsbegehren der Privatklägerin geäußert, so dass auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 30 S. 17 ff.). Die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuungssumme von Fr. 1'000.– erweist sich unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität der Auswirkung sowie des Verschuldens des

Beschuldigten als jedenfalls nicht zu hoch. Auch der Freispruch vom Vorwurf der Drohung, begangen am 10. Juli 2018,

- 33 - rechtfertigt keine Reduktion, da diese erste Drohung im Vergleich zu den übrigen kaum ins Gewicht fällt. Mit anderen Worten waren die Drohungen im Zeitraum von Februar bis November 2019 für die Zusprechung der Genugtuung entscheidend. Eine Erhöhung der Genugtuung steht aus prozessualen Gründen (kein Rechtsmittel der Privatklägerin; Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zur Diskussion. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in dieser Höhe zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung der Privatklägerin abzuweisen. VII.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.